

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 16.02.2021

**zu besonderen Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang
mit dem Corona-Virus**

**Bezug: Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des
Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Artikel
1 der Verordnung vom 12. Februar 2021.**

**Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in
Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in
Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und in Verbindung
mit § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindäm-
mung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 wird folgende All-
gemeinverfügung erlassen.**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zu besonderen Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus vom 12.02.2021 wird mit Wirkung zum 16.02.2021, 24:00 Uhr aufgehoben.
2. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (§ 2 Abs. 2 NuWG), von ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und von Einrichtungen des betreuten Wohnens und Intensivwohngemeinschaften (§ 2 Abs. 4 NuWG), Tagespflegen (§ 2 Abs. 7 NuWG) sowie in der ambulanten Pflege werden hiermit folgende Maßnahmen angeordnet: Beschäftigte, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an drei Tagen in der Woche, an denen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Das Testergebnis ist von der Heimleitung mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren, mit Unterschrift der Heimleitung zu versehen und dem Gesundheitsamt unaufgefordert ein Mal wöchentlich elektronisch an die folgende E-Mail Adresse: meldung-schnelltest@landkreis-holzminden.de zu übermitteln.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.02.2021 um 00.00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis zum 28.02.2021, 24:00 Uhr.
4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021.

Gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung. Demnach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die Anordnung der unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen resultiert aus der immer noch hohen Anzahl der positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getesteten Personen im Landkreis Holzminden und des sich im Laufe der letzten Wochen entwickelnden Infektionsgeschehens, insbesondere in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen. Durch die in den jeweiligen Einrichtungen erstellten Hygienepläne soll grundsätzlich ein solches Geschehen vermieden werden. Es entsteht der Eindruck, dass die Pläne nicht ausreichend konsequent umgesetzt wurden. Um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen unter diesen Eindrücken zu gewährleisten, ist der Erlass der Allgemeinverfügung geboten. Die Übermittlung der Daten aller Schnelltestergebnisse, auch der negativen, an das Gesundheitsamt, dient der Kontrolle, dass die Tests an allen unter Ziff. 2 genannten Personen vorgenommen wurden. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere erforderlich, geeignet und angemessen.

Die unter Ziff. 2 genannten Personen haben zum Teil einen körperlich engen Kontakt in Einrichtungen zu den dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern. Zum Schutz der letztgenannten ist durch die Nds. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in § 14 Abs. 2 die Testung aller in den genannten Einrichtungen tätigen Personen mittels PoC-Antigen-Schnelltest vorgeschrieben worden. Es wird eine entsprechende Testung an drei Tagen in der Woche verlangt. Durch die täglichen Testungen kann es gelingen, die möglichen infizierten Mitarbeitenden der Einrichtungen frühestmöglich mittels PoC-Antigen-Schnelltest zu identifizieren. Die Inkubationszeit, das heißt die Dauer von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung, beträgt beim Corona-Virus SARS-CoV-

2 im Mittel fünf bis sechs Tage. In verschiedenen Studien wurde berechnet, dass nach 10 bis 14 Tagen 95 Prozent der Infizierten Krankheitszeichen entwickelt hatten. Der Zeitraum von der eigenen Ansteckung bzw. Infektion bis zu dem Zeitpunkt, ab dem man selbst ansteckend ist, variiert stark. Die höchste Ansteckungsfähigkeit besteht um den Zeitraum herum, in dem die eigenen Krankheitszeichen entstehen. Ein Ansteckungsrisiko besteht aber auch schon Tage vor Auftreten von Krankheitszeichen (präsymptomatisch). Ein relevanter Anteil von Personen steckt sich bei Infizierten ein bis zwei Tage vor deren Krankheitsbeginn an. Die Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest hilft daher, schneller eine Infektion zu erkennen und somit die Ausbreitung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist zur Vermeidung von Ansteckung der in der Regel besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen erforderlich, durch die Anordnung von verbindlichen PoC-Antigen-Schnelltests soweit wie möglich zu reduzieren. Diese Maßnahme erweist sich als erforderlich, notwendig und angemessen und stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff in bestehende Grundrechte dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg: Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Holzminden, 16.02.2021
Landkreis Holzminden
Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg